

Aussetzen der Präsenzpflcht

Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen weiterhin grundsätzlich der Schulpflicht.

In Erweiterung des Schutzziels des Infektionsschutzgesetzes bleibt die Präsenzpflcht weiterhin ausgesetzt.

Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht nicht durch die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule, sondern ausschließlich durch das Erledigen entsprechender Aufgaben zu Hause (= selbstständiges Lernen) erfüllen, haben dies im Vorfeld bis zum Freitag der Vorwoche für die folgende Schulwoche schriftlich anzuzeigen.

Das Aussetzen der Präsenzpflcht muss von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht mehr notwendig.

Die Aussetzung der Präsenzpflcht gilt nicht für Klassenarbeiten, Klausuren und Abschlussprüfungen.

Reinhardt
Stellv. Schulleiterin

Stand: 29.04.2021